

Haushaltssatzung der Stadt Osterfeld für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, i.V.m. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 636) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Osterfeld in seiner Sitzung am 25.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	3.235.100 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.484.200 €
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.643.800 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.410.700 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.809.300 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.138.800 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	265.400 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.531.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 265.400 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf 2.750.100 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.487.700 € festgesetzt.

Osterfeld, den 30.03.2021

(Dienstsiegel)

gez. Hans-Peter Binder
Bürgermeister

Bekanntmachung von Haushaltssatzungen und deren öffentliche Auslage

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Osterfeld für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Durch die Kommunalaufsichtsbehörde ergeht gemäß den Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik (KomHVO), dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA), dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie der Verwaltungsgerichtsverordnung (VwGO) zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 der Stadt Osterfeld nachfolgender Bescheid:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i. H. v. 265.400 € wird gemäß § 108 Abs.2 KVG LSA genehmigt.
2. Der Gesamtbetrag der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 2.750.100 € ist i. H. v. 2.093.900 € genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA nur i.H.v. 1.333.000 € erteilt und im Übrigen versagt.
3. Gemäß § 147 KVG LSA i.V.m. § 27 KomHVO wird angeordnet; dass für die Maßnahme 5380002101 Pretzscher Straße, Schwarzer Weg i.H.v. 101.200 € sowie für die Maßnahme 5380002102 Ortsteil Goldschau i.H.v. 659.700 € haushaltswirtschaftliche Sperren anzuordnen sind. Der Nachweis hierüber ist der Kommunalaufsichtsbehörde bis zum 31.05.2021 zu erbringen.
4. Der im § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Osterfeld für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 4.487.700 € festgesetzte Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gemäß § 110 Abs.2 KVG LSA genehmigt.
5. Im Übrigen wird der Haushalt zur Kenntnis genommen.
6. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Der Haushaltsplan liegt nach § 102 Abs. 2 des KVG LSA in der Kämmerei der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Zimmer OG 08, in der Zeit vom 28.05.2021 bis einschl. 08.06.2021 jeweils

montags	von 9.00 bis 12.00 Uhr,
dienstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	von 9.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags	von 9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Osterfeld, 11.05.2021

gez. Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin